

## Abschnitt V

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 22

## Übergangsbestimmungen

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Anordnung erteilten Genehmigungen bleiben bis zum 31. Dezember 1960 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen für alle Anlagen neue Anträge auf Genehmigung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (§ 3 Abs. 4, § 6 Abs. 4 und § 17 Abs. 4) gestellt werden. Diese Genehmigungen werden gebührenfrei erteilt.

(2) Die nach Inkrafttreten dieser Anordnung vorhandenen Kabel gemäß § 4 sind bis zum 31. Dezember 1960 in das Anlagevermögen der Deutschen Post zu überführen.

## § 23

## Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1959

**Der Minister für Post- und Fernmeldewesen**  
Burmeister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

## Deutsche Post

## Genehmigung Nr. ....

## für postfremde Drahtfernmeldeanlagen

• Für das Errichten und Betreiben der postfremden

Drahtfernmeldeanlage des .....  
wird nach § 10 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) die Genehmigung erteilt. Für die Einrichtung und den Betrieb der postfremden Drahtfernmeldeanlage gelten die Anordnung über postfremde Drahtfernmeldeanlagen und die beigefügten Bedingungen.

.....den.....19....

(Dienstsiegel) .....

## Bedingungen zur Genehmigung Nr. ....

1. Die postfremde Drahtfernmeldeanlage muß den vorgelegten Unterlagen und den technischen Auflagen der Deutschen Post entsprechen. Die Abnahme wird nach Aufwand berechnet.
2. Die postfremde Drahtfernmeldeanlage darf den Ausbau, die Änderung und den Betrieb der Fernmeldeanlagen der Deutschen Post sowie den Rundfunk nicht unzulässig beeinflussen oder behindern.
3. Einrichtungen der postfremden Drahtfernmeldeanlage müssen von der Deutschen Post zugelassen sein, wenn sie mit den öffentlichen Fernmeldeanlagen verbunden oder zu ihrem Betrieb posteigene Stromwege benutzt werden. Die Zulassung wird nach Aufwand berechnet.
4. Die Einrichtungen und der Betrieb der postfremden Drahtfernmeldeanlage müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.
5. Bei Kreuzungen und Näherungen der postfremden Drahtfernmeldeanlage mit Fernmeldeanlagen der Deutschen Post muß die postfremde Drahtfernmeldeanlage den Vorschriften der Deutschen Post entsprechen.

6. Liegen Teile der postfremden Drahtfernmeldeanlage im Gefahrenbereich von Starkstromanlagen, so müssen sie bei Kreuzungen und Näherungen mit Fernmeldeanlagen der Deutschen Post wie eine gleichartige Fernmeldeanlage der Deutschen Post geschützt sein, um unzulässige Beeinflussungen von diesen fernzuhalten.
7. Änderungen und Erweiterungen der genehmigten postfremden Drahtfernmeldeanlage bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Deutschen Post. Die Zustimmung der Deutschen Post ist nicht erforderlich, wenn bei Änderungen und Erweiterungen weder Fernmeldeanlagen der Deutschen Post gekreuzt noch fremde Grundstücke, öffentliche Verkehrswege oder öffentliche Gewässer und deren Ufer benutzt werden. Solche Änderungen und Erweiterungen sind jedoch binnen 4 Wochen der Deutschen Post mitzuteilen.
8. Die postfremde Drahtfernmeldeanlage darf nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen mit anderen postfremden Fernmeldeanlagen und/oder mit den öffentlichen Fernmeldeanlagen verbunden werden.
9. Herstellungs-, Instandhaltungs- und Abbrucharbeiten an der postfremden Drahtfernmeldeanlage, die in der Nähe von Fernmeldeanlagen der Deutschen Post vorgenommen werden sollen, sind vorher bei der Deutschen Post anzumelden. Sie dürfen erst nach Zustimmung der Deutschen Post begonnen werden. Die Deutsche Post ist berechtigt, zum Schutz ihrer Fernmeldeanlagen diese Arbeiten beaufsichtigen zu lassen; die Kosten der Aufsicht, berechnet nach den Aufwendungen der Deutschen Post, hat der Genehmigungsinhaber zu erstatten.
10. Die postfremde Drahtfernmeldeanlage darf nur zur Übermittlung eigener Nachrichten des Inhabers der Genehmigung benutzt werden. Die Benutzung für andere Zwecke, insbesondere die entgeltliche oder unentgeltliche Inanspruchnahme durch oder für Dritte, ist unzulässig.
11. Die Beauftragten der Deutschen Post haben das Recht, die postfremde Drahtfernmeldeanlage und ihren Betrieb auf das Einhalten der Bedingungen dieser Genehmigung zu kontrollieren und zu diesem Zweck die Grundstücke und Räume, in denen sich die Anlage oder Teile derselben befinden, zu betreten.
12. Nach Erlöschen der Genehmigung hat der Genehmigungsinhaber die Genehmigungsurkunde an die Dienststelle der Deutschen Post zurückzusenden, die die Genehmigung erteilt hat. Die Weisungen der Deutschen Post über das Außerbetriebsetzen und Beseitigen der Einrichtungen der Anlage sind zu befolgen.
13. **Besondere Auflagen:**  
Anlagen:  
**(Beschreibungen und Pläne)**  
1.  
2.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

## Bedingungen für die Verbindung postfremder Drahtfernmeldeanlagen mit anderen Fernmeldeanlagen (§ 6)

1. Die Verbindung zwischen zwei postfremden Drahtfernmeldeanlagen wird nur genehmigt, wenn verkehrswirtschaftliche Gründe es erforderlich machen.